

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Ueckermünde
(Marktgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), berichtigt in GVOBl. S. 890), geändert durch 2. ÄndG KV M-V vom 22.1.1998 (GVOBl. S. 78), durch 3. ÄndG KV M-V vom 10.7.1998 (GVOBl. S. 634) und durch 4. ÄndG vom 9.8.2000 (GVOBl. S. 360) wird mit Beschluss der Stadtvertretung vom 21.06.2001 folgende Marktgebührensatzung erlassen.

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührentarif

- (1) Für die Nutzung der städtischen Märkte werden entsprechend dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer eine städtische Markteinrichtung gemäß § 1 Abs. 3 der Marktsatzung in Anspruch nimmt.
Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren sind grundsätzlich mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung zu zahlen. Liegen besondere Gründe vor, so kann die Stadt im Einzelfall nachträgliche Zahlungen gestatten.
Von der Erhebung der vollen Gebühr, kann bei Unwetter, Katastrophen oder halben Markttagen abgesehen werden.
- (3) Der Marktleiter ist berechtigt, gegen Aushändigung einer Quittung, Marktgebühren vor Ort zu kassieren. Die Empfangsbescheinigung (Quittung) ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde, aufzubewahren und dem Marktleiter auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Wird die Gebührenforderung mittels schriftlichen Bescheid erhoben, so tritt die Fälligkeit mit der Zustellung der Forderung ein.

-2-

Markthändler, welche beim Einzug der Gebühren übergangen wurden oder erst später hinzukommen oder deren Zahlungspflicht sich nachträglich durch das Aufstellen von Warenstände u. ä. erweitert, haben die hierfür fälligen Gebühren unaufgefordert an den Marktleiter zu entrichten.

- (5) Bei Zahlungsverzug können die für Gebühren zulässigen Zuschläge erhoben werden.

§ 4
Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
- (2) Angefangene Quadratmeter oder Meter werden aufgerundet.
- (3) Die errechneten Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.
- (4) Wer als Benutzer für ihn bereitgehaltene Markteinrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

- (5) Die Anlage zur Marktgebührensatzung – Gebührentarif für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Ueckermünde - ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 5
Ausgeschlossene Ansprüche**

- (1) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Inanspruchnahme der Einrichtung „Markt“ noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.
- (2) Für gestohlene, verlorene oder abhanden gekommene Wertzeichen (Rechnungsbelege, Quittungen) wird kein Ersatz geleistet.

**§ 6
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Marktgebührensatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Marktsatzung der Stadt Ueckermünde vom 11. Dezember 1997 außer Kraft.

Ueckermünde, den 26.06.2001

Westphal
Bürgermeister

Anlage zur Marktgebührensatzung

**Gebührentarif
für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Ueckermünde**

- | | | | |
|-----|---|------|---|
| (1) | Standgebühr pro Tag und lfd. Meter Verkaufsfläche Handelseinrichtungen
bis zu 3,00 m Tiefe | 2,25 | € |
| | bei mehr als 3,00 m Tiefe/qm | 3,00 | € |
| (2) | Standgebühr pro Tag und lfd. Meter Verkaufsfläche je Imbisseinrichtung
bis zu 3,00 m Tiefe | 3,50 | € |
| | bei mehr als 3,00 m Tiefe/qm | 4,00 | € |
| (3) | auf den Markt zusätzlich abgestelltes Kraftfahrzeug
(Kleintransporter/PKW) je Fahrzeug | 2,50 | € |
| (4) | zusätzlich abgestellter LKW | 5,00 | € |